

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 6

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 6 für das Plangebiet Rohlfsweg — Wittenmoor — Kieler Straße — in westlicher Richtung über das Flurstück 695 bis zur Südgrenze des Flurstücks 715 der Gemarkung Stellingen-Langenhof — Kambalken — Volksparkstraße — Kieler Straße — Melancthonstraße — Johann-Wentz-Straße — Molkenbührstraße — Südgrenze des Flurstücks 930 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 913 der Gemarkung Stellingen-Langenhof — Volksparkstieg — Volksparkstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Zwischen der Autobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen ausgeschlossen, die nach ihrer Richtung und Höhe auf die Benutzer der Schnellverkehrsstraße einwirken.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1967

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 7

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 7 für das Plangebiet Borsteler Chaussee — Eberkamp — Dannmeyerstraße — über das Flurstück 873 zur Ostgrenze des Flurstücks 201, Nordgrenze des Flurstücks 1154 der Gemarkung Groß Borstel — Lollenboom — Schreiberstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1078 und 1079 der Gemarkung Groß Borstel — Schwartauer Straße — Nordgrenze des Flurstücks 225 der Gemarkung Groß Borstel — Licentiatenweg — Am Jägerholz

— Weg beim Jäger — Ostgrenzen der Flurstücke 1258 und 1273 der Gemarkung Groß Borstel — Paeplowweg — Weg beim Jäger — Spreenende — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1323 der Gemarkung Groß Borstel — Spreenende (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.